

Wasserschongebiete – Auflagen zum Pflanzenschutz beachten

Schutz von größeren Wasserversorgungsanlagen durch Schongebiete.

DI Thomas Wallner

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung sowie zur Sicherung der künftigen Trink- und Nutzwasserversorgung kann die Behörde ein Schongebiet verordnen.

Wasserschongebiete schützen besonders wichtige Grundwasservorkommen. Dabei gelten spezielle Auflagen, Nutzungseinschränkungen, Verbote und Gebote, die eingehalten werden müssen.

■ Sind meine Flächen betroffen?

Zum Wasserschongebiet wird ein (meist größeres) Gebiet per Verordnung des Landeshauptmannes erklärt. Schongebiete sind besonders zum Schutz der Poren-Grundwasserkörper im Alpenvorland, von Karstgebieten, der Tiefengrundwässer der Molassezone sowie der tertiären Becken im Kristallin erforderlich. Eine direkte Information an Flächennutzerinnen und Flächennutzer über das Bestehen eines Wasserschongebietes erfolgt nicht – die In-



Darstellung der Wasserschongebiete im Doris (www.doris.at). Quelle: www.doris.at

formation muss eigenständig eingeholt werden (im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten – Bescheid).

Ob meine Flächen in einem Wasserschongebiet liegen, kann einfach über „DORIS-Weboffice“ eruiert werden (Karten „Wasser und Geologie“, Ansicht „Trinkwasser/BWSB“).

Die Ansicht „Trinkwasser/BWSB“ im Doris zeigt immer den aktuellsten Stand an. Die Ansicht ist unabhängig von der Themenkarte (z.B. „Wasser und Geologie“) auf dem Smartphone und dem Computer abrufbar.

■ Wasserschongebiete können auch über den Agraratlas (<https://www.agraratlas.ins->

pire.gv.at/) identifiziert werden. Durch Anklicken von „PSM-Schutzgebiete (WRRL)“ wird das jeweilige Schongebiet in der Karte eingezeichnet. Hierbei ist allerdings Vorsicht geboten, da nur einmal jährlich eine Aktualisierung erfolgt und somit kurzfristige Anpassungen noch nicht enthalten sind. Also sollte man zur Sicherheit immer mit Doris vergleichen.

■ **Pflanzenschutzauflagen in Wasserschutz- und -schongebieten:** Der Einsatz von Herbiziden mit den Wirkstoffen Terbutylazin (z.B. „Aspect Pro“ etc.), Metazachlor („Butisan“, „Fuego“ etc.) und Dimethachlor („Colzor trio“) ist in Wasserschutz- und -schongebieten nicht erlaubt. Diese Wirkstoffe sind sehr leicht auswaschbar und werden verbreitet im Grund- und Trinkwasser nachgewiesen. Dabei sind die Kulturen Mais, Raps und Kohlgemüse betroffen.

Wer an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ teilnimmt, darf diese Wirkstoffe in der Gebietskulisse bei Mais, Sorghum und Raps ebenfalls nicht anwenden.

■ Wichtig ist auch, dass

eine lückenlose Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen (Was?/Wann?/Wo?/Wieviel?) durchgeführt wird. Dafür eignet sich z.B. der ÖDüPlan Plus (www.oedueplanplus.at) besonders gut.

■ **Fazit:** Wasserschutz- und Wasserschongebiete sichern unsere Wasserversorgung nachhaltig. Die geltenden Auflagen sind jedenfalls einzuhalten und können seitens des Landes OÖ bzw. durch die AMA etwa auch im Zuge von Blatt- und Bodenproben kontrolliert werden. Jede/r Flächenbewirtschafter/in ist für die Einhaltung der Auflagen selbst verantwortlich.

■ Details bei der Boden.Wasser.Schutz.Beratung unter T 050 6902-1426, E bwsb@lko-ooe.at oder www.bwsb.at.



Auflagen bei Wasserschutz- und -schongebieten beachten.

RWSB/Wallner



Beim Pflanzenschutz bei Mais sollte man generell auf Produkte mit dem auswaschungsgefährdeten Wirkstoff Terbutylazin verzichten – nicht nur in Wasserschutz- und -schongebieten.

RWSB/Wallner